

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Iffezheim
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat in seiner Sitzung vom 06.05.2024 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und § 34 Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 25.06.2018 beschlossen:

**Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
Kostenersatzverzeichnis**

Inhalt der Änderung:

Folgende §§ werden ergänzt bzw. neu gefasst:

**Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – Kostenersatzverzeichnis,
Nummer 2, Buchstabe a) - Fahrzeuge**

Geändert wird:

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten:

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Iffezheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

Iffezheim, 07.05.2024



Christian Schmid
Christian Schmid
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.